

Anmeldung einer Bestattung/Erwerb einer Baumgrabstätte unter Anerkennung der jeweils aktuellen Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Herten (Auszug siehe Rückseite)

Bestattungsinstitut

Friedhof				
Wald-friedhof	Scherlebeck Lgb.	Westerholt	Alter Friedhof	Bergstraße

Name des Verstorbenen

Bestattungstag

Uhrzeit

Anschrift des Verstorbenen

Grabart:	Feld-Nr.	Grab-Nr.
<input type="checkbox"/> Reihengrab Erwachsene (30 Jahre Nutzung)		
<input type="checkbox"/> Pflegefreundliches Reihengrab		
<input type="checkbox"/> Reihengrab Kinder (25 Jahre Nutzung)		
<input type="checkbox"/> Reihengrab Urne		
<input type="checkbox"/> Pflegefreundliches Reihengrab Urne		
<input type="checkbox"/> Anonymes Reihengrab		
<input type="checkbox"/> Halbanonymes Reihengrab		
<input type="checkbox"/> Anonymes Urnenreihengrab		
<input type="checkbox"/> Halbanonymes Urnenreihengrab		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab Erdbestattung		
<input type="checkbox"/> Pflegefreundliches Wahlgrab Erdbestattung		
<input type="checkbox"/> Tiefenwahlgrab (nur in Westerholt)		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab Mensch-Tier-Bestattung		
<input type="checkbox"/> Pflegefreundliches Wahlgrab Mensch-Tier-Bestattung		
<input type="checkbox"/> Erdwahlgrab Parkbestattung		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab Urne		
<input type="checkbox"/> Pflegefreundliches Wahlgrab Urne		
<input type="checkbox"/> Baumgrabstätte als Urnenwahlgrab		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab Urne Mensch-Tier-Bestattung		
<input type="checkbox"/> Pflegefreundliches Urnenwahlgrab Mensch-Tier-Bestattung		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab Urne Parkbestattung		
<input type="checkbox"/> Streufeld		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab vorhanden		
<input type="checkbox"/> Wahlgrab Urne vorhanden		
<input type="checkbox"/> Grabkammer vorhanden		
<input type="checkbox"/> Urne in vorhandenes Erdwahlgrab		
<input type="checkbox"/> Baumgrabstätte vorhanden		

- Benutzung des Aufbahrungsraumes
- Unterstellung ohne Dekoration
- Benutzung der Kühlzelle
- Benutzung der Trauerhalle
- Orgelbenutzung mit Organist
- Orgelbenutzung ohne Organist

- Nur bei Baumbestattungen**
- Namenstafel Baumgrabstätte

Name des Nutzungsberechtigten

Anschrift des Nutzungsberechtigten

Name des Kostenträgers

Anschrift des Kostenträgers

Gebührenbescheid senden an:

- das Bestattungsinstitut
- den Kostenträger
- den Nutzungsberechtigten

Nutzungsrecht wurde erworben bis:

Nutzungsrecht verlängern bis:

Bei Wahlgräbern sowie Tiefenwahlgräbern gilt diese Anmeldung zum Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre bzw. zur Verlängerung von _____ Jahren

Herten, _____

Unterschrift Bestatter

Unterschrift Kostenträger/Nutzungsberechtigter (Nichtzutreffendes streichen)

**Auszug aus der aktuellen
FRIEDHOFSSATZUNG
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**

§ 4

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Friedhofsgebäude werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde. Ein Befahren ist nur im Schrittempo erlaubt. Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrrädern ist auf den Hauptwegen gestattet, wobei sich Radfahrer den örtlichen Besonderheiten anzupassen haben. Fußgänger haben weiterhin Vorrang.
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzuliegen,
 - f) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben und in den Hallen zu rauchen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten gemeinsam mit dem Bestatter sehen.
Zur Einlieferung von Verstorbenen sind die Aufbahrungsräume auch außerhalb der durch die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Öffnungszeiten für zugelassene Bestatter jederzeit zugänglich.
- (2) Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verstorbene, die von anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten befallen waren, müssen in besonderen Aufbewahrungsräumen untergebracht werden. Die Besichtigung solcher Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausnahmen sind mit ihrer Zustimmung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigegeben werden.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kapelle), an den Gräbern oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle zu den festgesetzten Zeiten abgehalten werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier überführt worden ist.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

- (4) Unberührt von den Einschränkungen des Absatzes 3 Satz 1 bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die als Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft umgekommen sind.

§ 19

Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb herzurichten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gepflegte Grabstätten können im Rahmen der Regelungen über die Vernachlässigung von Grabstellen (§ 23) von Amts wegen eingeebnet werden.
- (5) Durch die Grabgestaltung darf die Ausführung von Arbeiten, insbesondere Pflege- und Grabbereitungsarbeiten der Friedhofsverwaltung an und/oder im Umfeld der Grabstätte nicht erschwert oder behindert werden.
- (6) Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen besetzt werden, die die Grabstätte selbst (z.B. Grabkammerfunktion), andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (8) Im Bereich anonymer und halbanonymer Bestattungsfelder sowie an Bestattungsbäumen ist das Ablegen von Kranz- und Blumenschmuck unzulässig. Kranz- und Blumenschmuck darf ausschließlich an den zentralen Gedenkstellen niedergelegt werden. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen etc.) ist auf anonymen und halbanonymen Bestattungsfeldern sowie an Bestattungsbäumen nicht erlaubt und wird durch den Friedhofsträger entschädigungslos entfernt und entsorgt.
- (9) Die Verwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen könnten, ist nicht gestattet. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einem zugelassenen Gewerbetreibenden eine Ausnahme genehmigung erteilen. Jede Einzelmaßnahme ist genehmigungspflichtig.
- (10) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Insoweit gelten die Regelungen dieser Satzung über Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen.
- (11) Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind zulässig, wenn sie auf oder geringfügig über Grabniveau liegen und aus Stein oder niedrigwachsenden Pflanzen bestehen. Zaunartige Einfriedungen und Ketten sind unzulässig.
- (12) Die Friedhofsverwaltung ist nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten berechtigt, Gegenstände, die den Bedingungen dieser Satzung widersprechen, von den Grabstätten zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Nach 3-monatiger Aufbewahrung kann die Friedhofsverwaltung über die Gegenstände frei verfügen.
- (13) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Auszug aus den §§15, 16 und 17

zur Pflege anonymer, halbanonymer und pflegefreundlicher Grabstätten

Die Gestaltung und Pflege anonymer, halbanonymer und pflegefreundlicher Grabstätten erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung.

§ 25

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten und die Gewerbetreibenden (z.B. Gärtner, Steinmetze, Bestatter) haften der Friedhofsverwaltung für alle von ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden.

§ 26

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.